

*Mehr  
Kompetenz  
durch  
Zusammenarbeit*

# VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der

Technikunterstützten Informationsverarbeitung

im Land Brandenburg

beschlossen auf der Mitglieder-Konferenz der TUIV-AG Brandenburg

am 07.06.2023 in Erkner

# **Gliederung**

## **Präambel**

- 1. Ziele/Aufgaben**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Organisation der TUIV-AG**
  - 3.1. Mitglieder-Konferenz
  - 3.2. TUIV-Leiter-Konferenz
  - 3.3. Formen der Zusammenarbeit
    - 3.3.1 Fachkreise
    - 3.3.2 Anwendungsentwicklung
    - 3.3.3 Weitere Kooperationsformen
    - 3.3.4 Koordinierung
  - 3.4. Geschäftsführung
- 4. Haftung**
- 5. Finanzierung**

## **Präambel**

Die Mitglieder der TUIV-AG Brandenburg bilden eine kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]).

Die Mitglieder verfolgen mit dem Zusammenschluss zur Arbeitsgemeinschaft das Ziel, die sich aus der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) ergebenden Probleme durch eine interkommunale Zusammenarbeit effektiver zu lösen.

Die Arbeitsgemeinschaft gibt den Mitgliedern Anregungen; sie fasst keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse und ist herstellerneutral. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.

## **1. Ziele und Aufgaben**

Ausgehend von diesem Ziel ist das Wirken der TUIV-AG vor allem gerichtet auf:

- 1.1 Erfahrungs- und Informationsaustausch, koordinierte Nutzung des personellen und technischen Potenzials der Mitglieder,
- 1.2 Fachbezogene Zusammenarbeit mit Behörden, den kommunalen Spitzenverbänden, Arbeitsgemeinschaften und anderen Institutionen auf dem Gebiet der TUIV,
- 1.3 Gemeinsame, möglichst einheitliche Anwendungsentwicklung für den gesamten Bereich der Technikunterstützten Informationsverarbeitung sowie deren Pflege und Weiterentwicklung, soweit die fachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind,
- 1.4 Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung bei Grundsatzentscheidungen in Sachen TUIV.

## **2. Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglieder in der TUIV-AG können Körperschaften oder Institutionen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung sein, die diese Vereinbarung anerkennen.
- 2.2 Die Aufnahme in die TUIV-AG ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitglieder-Konferenz.
- 2.3 Jeder Interessent kann einen sechsmonatigen Beobachterstatus in Anspruch nehmen.
- 2.4 Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Austrittserklärung zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Außerdem kann die Mitgliedschaft bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der TUIV-AG auf Antrag eines Mitglieds durch Ausschluss enden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitglieder-Konferenz mit 2/3-Mehrheit.

### **3. Organisation der TUIV-AG**

#### 3.1 Mitglieder-Konferenz

3.1.1 Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Mitglieder-Konferenz (Leiter der Körperschaft oder von ihm beauftragter Vertreter).

3.1.2 Die Mitglieder-Konferenz ist das oberste Beschlussgremium der TUIV-AG und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen in der TUIV-AG, insbesondere über

- kommunalpolitische Aktivitäten,
- den Sitz der Geschäftsstelle,
- die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern,
- diese Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technikunterstützten Informationsverarbeitung in der TUIV-AG Brandenburg,
- Entlastung des Vorstandes und Geschäftsführers,
- das Finanzierungsmodell für mindestens ein Folgejahr,
- Zielvorgaben für die TUIV-Leiter-Konferenz,
- Grundsatzfragen gemeinsamer Aufgabenplanung, Projektentwicklung und sonstiger Ressourcennutzung,
- die Auflösung der TUIV-AG und die Verwendung deren Vermögens.

3.1.3 Die Mitglieder-Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens einem, maximal drei Stellvertretern, für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Der Vorstand amtiert bis zur nächsten Wahl.

Der Vorstand hat die Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mitglieder-Konferenz,
- Vertretung der TUIV-AG nach außen,
- Bestellung, Einstufung, fachliche Kontrolle und Abberufung des Geschäftsführers,
- Bestellung, Einstufung und Abberufung weiterer Mitarbeiter,
- Beschluss des Haushaltes, Vorabstimmung des Finanzierungsmodells
- Abstimmung mit der einstellenden bzw. haushaltsführenden Mitgliedsverwaltung (siehe 3.4 und 5).

3.1.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Kann ein notwendiger Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig gefasst werden, weil die Mitglieder-Konferenz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, kann der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren bestimmen. Die Voten der Mitglieder sind in Textform einzureichen. Der Beschluss kommt zustande, wenn von den abgegebenen Stimmen so viele Stimmen auf "Ja" entfallen, dass die bei einer Präsenzveranstaltung für den Beschluss notwendige Mehrheit erreicht wird.

3.1.5 Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitglieder-Konferenz einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang.

## 3.2 Die TUIV-Leiter-Konferenz

3.2.1 Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die TUIV-Leiter-Konferenz.

3.2.2 Die TUIV-Leiter-Konferenz berät alle die TUIV-AG betreffenden Aufgaben und beschließt Maßnahmen, soweit nicht die Beschlussfassung der Mitglieder-Konferenz vorbehalten ist.

3.2.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Kann die TUIV-Leiter-Konferenz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, kommt das Verfahren gemäß 3.1.4 zur Anwendung.

3.2.4 Die TUIV-Leiter-Konferenz koordiniert die Aktivitäten der TUIV-AG entsprechend den Zielvorgaben der Mitglieder-Konferenz. Sie beschließt die Bildung von Fachkreisen sowie sonstigen geeigneten Kooperationsformen, legt deren Kompetenzen fest und nimmt deren Berichte entgegen.

## 3.3 Formen der Zusammenarbeit

### 3.3.1 Fachkreise

Die TUIV-Leiter-Konferenz kann für TUIV-Kernaufgabenbereiche, anwendungsspezifische Bereiche und die thematische Zusammenarbeit Fachkreise bilden, die für alle Mitglieder offen sind.

Den Fachkreisleiter oder Fachkreiskoordinator und einen eventuellen Stellvertreter wählt der jeweilige Fachkreis aus seiner Mitte.

Die Sitzungen der Fachkreise werden von den jeweiligen Leitern bzw. Koordinatoren in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle vorbereitet.

### 3.3.2 Anwendungsentwicklung

TUIV-AG-Mitglieder, die die Absicht haben, selbst eine Anwendung zu entwickeln, teilen dies über die TUIV-AG-Geschäftsstelle allen übrigen TUIV-AG-Mitgliedern mit, damit Parallelentwicklungen vermieden werden können. Die beteiligten Mitglieder entscheiden nach eigenem Ermessen, ob Leistungen (Entwicklung, Pflege, Ressourcen) gegen Entgelt, im Tauschwege oder kostenlos abgegeben werden.

### 3.3.3 Weitere Kooperationsformen

Die TUIV-Leiter-Konferenz kann für alle TUIV-relevanten Bereiche weitere geeignete Formen der Kooperation festlegen. Dazu gehören die thematische Zusammenarbeit in Projektgruppen mit einem ausgewählten Teilnehmerkreis sowie spezielle (Einzel-)Workshops, die für alle Mitglieder offen sind. Die Kompetenzen legt die TUIV-Leiter-Konferenz fest.

### 3.3.4 Koordinierung

Um die interkommunale Zusammenarbeit zu koordinieren, melden alle Mitglieder ihre technische Ausstattung, personellen Kapazitäten und sonstige TUIV-relevante Informationen einschließlich der Aktualisierungen an die Geschäftsstelle.

Über den Umfang und die Verwaltung der erforderlichen Daten entscheidet die TUIV-Leiter-Konferenz.

### 3.4 Geschäftsführung

Zur Erledigung der Aufgaben der TUIV-AG wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Der Geschäftsführer und eventuell weitere Mitarbeiter stehen bei einem der Mitglieder im Dienstverhältnis. Mit Beendigung dieses Dienstverhältnisses endet automatisch die Tätigkeit als Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter.

Der Geschäftsstelle werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Koordinierung der Mitglieder im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung,
- Vertretung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft nach außen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der TUIV-AG-Mitglieder-Konferenz,
- Geschäftsführung der Mitglieder- und TUIV-Leiter-Konferenzen sowie der Sitzungen des Vorstandes,
- Verwaltung der Daten zur Koordinierung der Zusammenarbeit nach 3.3.4,
- Verwalten der Haushaltspositionen der TUIV-AG in Einnahme und Ausgabe im Rahmen des Gesamtbudgets nach 3.1.3.

Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle eigenverantwortlich und ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller ihm übertragenen Aufgaben der Mitglieder- und der TUIV-Leiter-Konferenz gegenüber verantwortlich. Im Übrigen handelt er auf der Grundlage dieser Vereinbarung und nach Weisung des Vorsitzenden des Vorstandes. Er ist an die Festlegungen dieser Vereinbarung gebunden.

## 4. Haftung

Die Mitgliedschaft in der TUIV-AG begründet keine besonderen Rechtsansprüche untereinander und gegenüber der TUIV-AG.

Dies gilt insbesondere für die Haftung von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Benutzung der Programme bzw. sonstiger Ressourcen verursacht werden.

## 5. Finanzierung

Die Finanzierung basiert auf einem Finanzierungsmodell, das den Mitgliedern ihren finanziellen Beitrag in Abhängigkeit vom Mitgliedertyp und ggf. von der Einwohnerzahl zuordnet.

Die Mitglieder-Konferenz beschließt das Finanzierungsmodell jeweils mindestens für das Folgejahr.

Der sich daraus ergebende Beitrag wird von der Geschäftsstelle eingezogen. Bei Neuaufnahmen werden die begonnenen Quartale anteilig berücksichtigt.

Die Haushaltspositionen der TUIV-AG werden haushaltsrechtlich in einer Mitgliedsverwaltung verwaltet.